



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 5012 01 ÁPOLÓ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Krankenschwester/-pfleger

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- während der Ausübung der Tätigkeit die Pflegearbeiten für den betreuten Patienten und für ihre Familie durchzuführen und dabei bei den physiologischen und höheren Bedürfnissen von kranken und gesunden Menschen unterschiedlichen Alters zu helfen;
- an der Bewahrung der Gesundheit und Gestaltung einer gesunden Lebensweise mitzuwirken;
- entsprechend dem Zustand und den Bedürfnissen des Patienten bei der Bewegung, Erholung, Ernährung, Hygiene, der Aufrechthaltung der Ausscheidungsfunktionen und der richtigen Körpertemperatur sowie des Sauerstoffbedarfs zu helfen;
- Fachpflegeaufgaben für an Krankheiten der unterschiedlichen organischen Systeme leidende Patienten zu übernehmen;
- während der Ausübung der Tätigkeit die physiologischen, pathophysiologischen und klinischen Kenntnisse anzuwenden;
- die Symptomen des Patienten zu beobachten und zu interpretieren;
- während der Arbeit Kontakt zum Patient, zu den Verwandten und den Mitgliedern der Pflegergruppe zu pflegen;
- die Tätigkeit gemäß dem Pflegeprozesses und der Grundprinzipien Pflegepsychologie und der Pflegeethik zu organisieren;
- den Pflegeplan für die betreuten Patienten zu erstellen;
- die mit der Arbeit verbundene Pflegedokumentation zu führen;
- die Hilfsmittel der Pflege, Textilien, Verbände bereit zu halten,
- eine sichere Pflegeumgebung zu schaffen, die infizierenden Stoffe und Gerätschaften zu verwalten;
- auf schriftliche Anweisung des Arztes die mit den Medikamenten zusammenhängenden Aufgaben, durch orales Einreichen, über die Haut bzw. Schleimhaut zu erledigen, Spritzen subkutan, intrakutan und intramuscular zu geben, bei Eingabe von intravenösen Spritzen dem Arzt zu helfen;
- die Gerätschaften für Infusions- und Transfusionstherapien vorzubereiten, auf Anweisung des Arztes die Infusion anzuschließen;
- die Patienten für verschiedene diagnostische und therapeutische Eingriffe vorzubereiten;
- die erforderlichen Gerätschaften für normale und Laboruntersuchungen sowie für diagnostische und therapeutische Eingriffe vorzubereiten;
- bei der Durchführung von Labor- und normalen Untersuchungen zu helfen;
- die im Kompetenzbereich liegenden diagnostischen und therapeutischen Eingriffe selbst durchzuführen;
- bei Bedarf erste Hilfe zu leisten;
- die Pflegearbeiten für im Sterben liegenden Patienten auszuführen und die Aufgaben um den Verstorbenen zu verrichten;
- ärztliche Fachausdrücke im Wort und Schrift anzuwenden;
- Informatik- und Informationsgeräte zu benutzen;
- Aufgaben im Bereich der Prävention und der Rehabilitation zu verrichten;
- Menschen unterschiedlichen Alters zu pflegen;
- an der Schulung des Patienten und der Verwandten hinsichtlich Krankheitsvorbeugung, Gesundheitsentwicklung und Pflegeaufgaben teilzunehmen;
- den Patient und die Verwandten entsprechend der Kompetenzebene zu informieren.
-

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3211 Pflegekraft, Krankenschwester/-pfleger

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Im Fall von Fachausbildungen, für die das Ministerium für Gesundheitswesen, Soziales und Familie (ESZCSM) zuständig ist, ein vom ESZCSM beauftragter, für die jeweilige Fachausbildung aufgestellter, unabhängiger Fachausschuss.																										
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																										
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2019.10.07	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td colspan="2">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Fachkenntnisse</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Berufstheorie</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Grundlagen der Pflege und Betreuung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Klinikpflege</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse		Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Berufstheorie		Grundlagen der Pflege und Betreuung		Klinikpflege		Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)		Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																											
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																											
Fachkenntnisse																											
Note der schriftlichen Prüfung	5																										
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																											
Berufstheorie																											
Grundlagen der Pflege und Betreuung																											
Klinikpflege																											
Note des theoretischen Fachwissens	5																										
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																											
Lehrfächer der praktischen Prüfung																											
Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)																											
Note des Fachpraktikums	5																										
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen																										
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																											
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung Nr. 27/2001. (VII. 27.) OM über die Änderung der Verordnung 7/1993. (XII. 30.) MüM über das Landes-Ausbildungsverzeichnis.																											

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		4600 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung sowie Erfüllung der beruflichen Tauglichkeitsanforderungen.

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Pflege und Grundlagen 100 Stunden

Klinikpflege 100 Stunden

Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Pflege- Sorgeanstalt 100 Stunden

Abteilung für innere Medizin 100 Stunden

Unfallchirurgie / orthopädische Abteilung 100 Stunden

Abteilung für Orthopädie / Rheumatologie 100 Stunden

kardiologische Abteilung / Abteilung 100 Stunden

Abteilung für Chirurgie 100 Stunden

Urologie-Klasse 100 Stunden

Abteilung für Gynakologie-Geburtshilfe 100 Stunden

Abteilung für Neurologie 100 Stunden

Abteilung für Psychiatrie 100 Stunden

Augenklinik 100 Stunden

Hals-Nasen-Ohrenabteilung 100 Stunden

Abteilung für Dermatologie 100 Stunden

Zentrale Intensivabteilung 100 Stunden

Ambulanz/Rettungsdienst 100 Stunden

Hausarztendienst und häuslicher Krankenpflegedienst 100 Stunden

Hospice 100 Stunden

Säuglingen- und Kinderabteilung 100 Stunden

Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2019.10.07

L. S.

SYSTEMS